

8. Tilgungsscheine (Mortifikationen).

A. Belehrungen.

Ein Tilgungsschein (Mortifikationschein) wird ausgestellt, wenn man einen in Verwahrung gegebenen Gegenstand zurückerhalten, oder einen Schuldschein über ein Darlehn verloren hat, ihn also bei Tilgung der Schuld nicht zurückgeben kann. Es müssen darin die Fragen beantwortet werden: Von wem erhält man etwas zurück? Was? Wann?

B. Beispiele.

1) Daß mir Herr Eduard Noll, Bildhauer hier, das ihm am 1. Juni laufenden Jahres in Verwahrung gegebene Päckchen mit zweihundert Mark heute wieder richtig zurückgegeben hat, bescheinige ich hiermit dankend unter Zurückgabe des Depositencheines.

Essen den 1. November 1880.

Gottfried Mager.

2) Herr Jakob Weber, Schreinermeister hier selbst, hat mir heute eine Schuld von dreihundert Mark samt den Zinsen bar zurückgezahlt. Da der betreffende Schuldschein mir abhanden gekommen ist, so erkläre ich denselben hiermit für null und nichtig.

Duisburg den 11. November 1880.

Alfred Berger,
Kappenmacher.

C. Aufgaben.

Stelle 2 Tilgungsscheine aus über die Zurückgabe jener Gegenstände, die in den unter B des 4. Abschnittes mitgetheilten Depositencheinen näher bezeichnet sind!

9. Abtretungsscheine (Cessionen).

A. Belehrungen.

Diese Scheine enthalten die Erklärung, daß man eine Forderung oder ein Recht einem andern überträgt oder cediert. Die Cession enthält also die Sache, die abgetreten wird; den Namen dessen, an den dieselbe abgetreten wird (des Cessionars); wann sie abgetreten wird und den Namen des Cedenten, d. i. desjenigen, der etwas abtritt.

In der Regel wird dem Schuldner von der erfolgten Abtretung Mittheilung gemacht und dessen Einwilligung auf die Cession geschrieben.

B. Beispiele.

1) Herr Kaufmann Wilhelm Rahe von hier schuldet mir laut Schuldschein vom 1. Juli vorigen Jahres die Summe von viertausend Mark nebst den laufenden Zinsen zu 5 Prozent. Diese Forderung trete ich hiermit an Herrn Rentner Moritz Wald in Borbeck dergestalt ab, daß derselbe damit als sein unbeschränktes Eigenthum schalten kann. Zu diesem Ende habe ich ihm den Original-Schuldschein des Herrn W. Rahe ausgehändigt.

Essen den 4. Mai 1880.

Johann Scholl.

Von der Übertragung der Forderung, welche Herr Joh. Scholl an mich hatte, bin ich in Kenntniß gesetzt, und erkenne Herrn Rentner Moritz Wald in Borbeck als meinen Gläubiger an.

Essen den 4. Mai 1880.

Wilhelm Rahe.